

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 53 Gesundheitsamt
53.4 Team Sprache & Kommunikation
Trierer Straße 1
52078 Aachen

Merkblatt zum Verlauf

Meldung:

- Die MELDUNG zur Begutachtung der betreffenden Kinder erfolgt vor allem durch Erzieherinnen, Eltern, aber auch seitens der Schulärztinnen oder durch Kinder- und Jugendärztinnen oder Logopädinnen. FORMULARE hierfür stellt das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Befunderhebung:

- Die BEFUNDERHEBUNG erfolgt durch eine Logopädin des Gesundheitsamtes in der betreuenden Einrichtung des jeweiligen Kindes. Dabei sollten die zuständige Erzieherin oder Leiterin der Einrichtung und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte des Kindes anwesend sein. Bei mehrsprachigen Kindern kommen evtl. weitere Fachkräfte dazu, um die muttersprachliche Kompetenz feststellen zu können. Es findet eine Beratung mit der Abklärung einer eventuellen Behandlungsbedürftigkeit statt.

Nach der BEFUNDERHEBUNG erfolgt ein Bericht an die behandelnde Ärztin, die um eine Untersuchung zur Abklärung eines Therapiebedarfes gebeten wird. Ist dieser gegeben, stellt die Ärztin eine Verordnung für eine niedergelassene Logopädin aus. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind in eine niedergelassene Praxis zur Behandlung kommt, da die Elternmitwirkung für den Therapieerfolg besonders wichtig ist.

Im besonders begründeten Ausnahmefall kann die Ärztin, nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, eine Verordnung, mit dem Hinweis „BEHANDLUNG IN DER EINRICHTUNG EMPFOHLEN“ ausstellen.

Antragstellung:

- Vor Beginn der Therapie müssen die Eltern einen Antrag auf Bewilligung der Behandlung in der Einrichtung stellen. Diese kann vom Gesundheitsamt im Rahmen der finanziellen Mittel gewährt, jedoch auch z.B. bei häufigem unentschuldigtem Fehlen des Kindes wieder entzogen werden.

Behandlung durch das Gesundheitsamt:

- Die BEHANDLUNG wird in der Regel durch die niedergelassenen Logopädinnen durchgeführt. Diese werden hierfür durch das Gesundheitsamt beauftragt. Die Dauer und Frequenz der Therapie richtet sich nach der Verordnung der

behandelnden Ärztin. Sie besteht überwiegend aus 1–2 Therapieeinheiten von ca. 30–45 Minuten pro Woche in Einzeltherapie.

Nach der ERSTVERORDNUNG durch eine niedergelassene Ärztin können notwendige FOLGEVERORDNUNGEN durch Ärztinnen des Gesundheitsamtes ausgestellt werden. Die gesamte Behandlung erfolgt nach den Bestimmungen der Heilmittelrichtlinie.

Die Therapie der Kinder erfolgt in enger ZUSAMMENARBEIT mit den betreuenden Erzieherinnen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Zur Einhaltung der QUALITÄT der Therapie werden die Einrichtungen gebeten, einen geeigneten Raum (angelehnt an die Zulassungsempfehlungen für logopädische Praxen mindestens 12 qm Therapiefläche) zur Verfügung zu halten und einen ungestörten Therapieablauf zu ermöglichen.

Eine gute KOMMUNIKATION zwischen den Therapeutinnen und der Einrichtung sollte neben dem inhaltlichen Austausch für den reibungslosen Ablauf und die tatsächliche Inanspruchnahme der Therapie sorgen, z. B. durch die Planung der Therapiezeiten, zeitige Absprache bei Ausfällen oder Nutzung von Ausfallzeiten zu Besprechungen.

Bei PROBLEMEN wenden Sie sich bitte an die behandelnde Therapeutin und/oder an die jeweilig zuständige Ansprechpartnerin des Gesundheitsamtes.

Über den ABBRUCH der Therapie, z.B. wegen unregelmäßiger Teilnahme oder Veränderung der sozialen Situation, oder die BEENDIGUNG werden die Beteiligten informiert.

Die ABRECHNUNG der anteiligen Therapiekosten erfolgt seitens des Gesundheitsamtes direkt mit den Krankenkassen oder den Privatversicherten. Die Leistungen der Therapeutinnen sowie alle anderen auftretenden Kosten trägt ebenfalls das Gesundheitsamt.

Die Versorgung der REGELKINDER, die nicht in logopädischen Praxen therapiert werden können, geschieht durch Therapeutinnen des Gesundheitsamtes aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den nordrheinischen Krankenkassen/ -verbänden. Diese haben den Vertrag zum 31.12.2019 gekündigt.

Sie erfolgt unter individueller Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des jeweiligen Kindes im Sinne des sozialkompensatorischen Auftrages des Gesundheitsamtes (die alleinige Berufstätigkeit der Eltern ist kein ausreichender Grund) und bezieht die Betreuungspersonen mit ein.